



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXVII. Die Kayserliche Gesandten declariren sich zur Aenderung ihrer Vollmacht; Derselben Erinnerungen über die Frantzösische Vollmacht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644
Octobr.
Nov.

wechslung der Original-Vollmachten käme. Es geschah auch dergleichen etwas, von den Schweden, indeme sie verlangten, es sollten 2. Stücke in der Kayserlichen Vollmacht geändert, und erstlich der Königin in Schweden, der titulus: *Potentissima*; sodann Zweytens, ihnen, den Gesandten, das Prædicat: *Legati*, gegeben werden: Auf einmahl aber an-

Stehen aber selbst von ihren postulatibus ab.

verten sie ihre Meynung, und verlangten die Auswechslung der Original-Vollmachten, ohne, auf nur erwehnten beyden Punkten zubesetzen: Worüber die Franzosen zu Münster, als sie es vernahmen, ganz bestürzt wurden, und, nebst andern davor hielten, es möchte mit der Schweden Armatur eben nicht zum besten aussehn.

1644
Octobr.
Nov.

§. XXVI.

Der Frankosen Einwendung gegen die Kayserliche Vollmacht.

Die Franzosen mußten dennach ihre endliche Meynung von der Sache, eröffnen, welche dahin ging: Erstlich bey der Kayserlichen Vollmacht hätten sie zwey Punkte zu erinnern 1) Es müste der Confæderatorum, nicht allein im Anfang der Vollmacht, sondern auch selbst in ipsa Mandati constitutione, um deswillen Meldung geschehen, weil es nicht genug wäre, daß der Kayser nicht intentioniret sey, etwas wieder die Preliminarien und seine ertheilten Salvos-Conductus, zueginnen, sondern es müste solche intention, selbst in dem context der Vollmacht, also ausgedrückt werden, daß Niemand daran zu zweiffeln Ursache habe. 2) Wäre der passus, *ubi de Medijs conventum fuerit*, also gefasset, als ob die tractatio super Medijs Pacis und super ipsa Pace concludenda, von

einander separiret und unterschieden wäre, da doch beydes zusammen gehöre. Zweytens, bey der Spanischen Vollmacht hätten sie, die Franzosen, zu erinnern: 1) Sollte die clausula finalis: *De commodo & utilitate Christianitatis & Domus Austriacæ &c.* gänzlich heraus bleiben, weil solche in der Kayserlichen Vollmacht auch nicht stünde: 2) Sollte deutlich ausgedrückt werden, daß die Spanische Gesandten Vollmacht hätten, nicht allein mit den Franzosen, sondern auch mit den Französischen Confæderirten zu handeln und zu schliessen. 3) Sollte klar exprimiret werden, wer und wie viele Spanische Gesandten den Frieden zu tractiren und zu concludiren bevollmächtigt wären; ob es einer, zwey, drey, mehr, oder weniger? samt oder anders, seyn sollten?

Derselben Erinnerung bey der Spanischen Vollmacht.

§. XXVII.

Die Kayserliche Gesandten declariren sich zur Anerkennung ihrer Vollmacht.

Weil nun eben zu selbiger Zeit, von Kayserlicher Majestät eine Instruktion d. 19. Octobr. einlangete, darinnen unter andern enthalten war, daß, woserne die Franzosen darauf bestehen würden, es sollten in der Kayserlichen Plenipotenz, die Termini: *Confæderati & Adhærentes*, in der Vollmacht selbst repetiret werden, solches endlich verwilliget werden möchte; So declarirten die Kayserliche Gesandten gegen die Mediatorens, 1) daß sie im contextu der Vollmacht, die Confæderatos und Adhærentes repetiren wollten, jedoch mit dem Beysatz *Nisi separatim tractare malint*; weil die Confæderati doch ohnsfreitig befugt wären, ihre Nothdurfft entweder ganz alleine, wenn sie wollten, zuverhandeln, oder solches unter assistenz derer Cronen zu thun: 2) fänden sie auch kein Bedencken, die Worte *Ubi de his (medijs) conven-*

tum fuerit; hinweg zulassen, und davor zusetzen, *super his*, damit also über die Media Pacis, und über Pacem ipsam zugleich gehandelt werden könnte. Hingegen hatten die Kayserliche Gesandten, bey der Französischen Vollmacht, noch verschiedenes zu erinnern, und zwar verweynten dieselbe. 1) es sollte der Eingang, in conformität der Kayserlichen Vollmacht also gefasset werden: *Puisqu' entre le feu Roy Louis le Juste de glorieuse memoire, nostre très honoré Seigneur & Pere, & depuis Nous & nos Alliez d'une part, contre le feu Empereur FERDINAND le Troisième, le Roy d'Espagne & leurs Conféderez & Adhærents, d'autre, bien long tems fut combattu par les forces des armes, & ainsi soit il, qu'entre tous les biens &c.*

Derselben Erinnerung über die Französische Vollmacht.

1644.
Nov.

Sodann in der Folge des Mandati, da von der Handlung mit den Franzosen und ihren Conföderirten Meldung geschieht; sollte es also gesetzt werden: Comme aussi avec leurs Alliez & Adherens, ou leurs Deputez munis de Pouvoir suffisant des Moyens de terminer & pacifier les differends, qui ont causé la Guerre jusques à présent, & sur iceux conclurre une bonne & secure Paix avec eux &c.

Die folgende Worte aber: entre Nous & Nos Alliez & Adherens d'une part, l'Empereur, le Roy d'Espagne, leurs Alliez & Adherens, d'autre, &c. wären als überflüssig sodann auszulassen. Solchergestalt würde allen Beschwerlichkeiten abgeholfen, und denen Conföderirten genugsam prospiciret seyn, weil in der Kayserlichen Vollmacht ebenmäßig versehen wäre, daß mit den Confederatis Gallorum gehandelt werden solle.

1644.
Nov.

§. XXVIII.

Die Spanier wollen den passum noch anders abgefasst haben.

Als aber die Kayserliche Gesandten hiervon denen Spaniern Eröffnung thaten, vermeynten diese, der zweyte passus sollte vielmehr also gefasset werden: Et conferer en la Cité de Munster avec les Plenipotentiaires de l'Empereur, & du Roy d'Espagne des moyens de terminer & pacifier les differends, qui ont causé la guerre jusqu'à présent, & sur iceux conclurre une bonne & secure Paix avec les dits Plenipotentiaires de l'Empereur & Roy d'Espagne, donnant aussi facultez à nos dits Plenipotentiaires de pouvoir comprehendre au dit Traité de Paix nos Confedererz & Alliez, qui legitiment se peuvent retrouver en l'Assemblée des dits Traitez, si ce n'est, que nos dits Alliez desirerent de traiter separament.

Conföderirten und Adhærenten, welche bey den Tractaten erscheinen wollten, vorher erst darthun müsten, ob sie auch legitime erscheinen dürfften: sodann zweytenz, möchten die Worte: qui se peuvent retrouver en l'Assemblée des dits Traitez &c. von einigen also ausgelegt werden, als ob diejenigen von dem Genuß der Tractaten gänzlich ausgeschlossen werden sollten, welche nicht auf dem Congress erscheinen würden: Dieses dürffte dann alle Stände, sonderlich die Protestanten, und welche vielleicht sonst nicht auf dem Congress erschienen wären, veranlassen, hauffenweis herbeizukommen, weil doch ein jeder behaupten würde, daß er Recht habe, bey solchem Convent sich einzufinden. Alleine die Spanier wollten von ihrer Meynung nicht abgehen, indeme sie glaubten, durch solche Worte den Portugiesen eine Behinderung zu machen, daß sie auf dem Friedens-Convent nicht erscheinen dürfften: Bis sie endlich auf zu reden der Mediatorum sich erklärten, bey dem Aufsat der Kayserlichen Gesandten es bewenden zu lassen, wann die Franzosen solchen eingehen würden.

Die Spanier bleiben bey ihrer Meynung, wegen der Portugiesen.

Der Kayserl. dabey gestandener Aufstand.

Die Kayserliche Gesandten aber erinerten bey diesem inserendo zwey Stücke, welche sowol der Franzosen Einwilligung dazu, unterbrechen, als auch dem Kayserlichen Theil selbst, ein präjudiz zu ziehen möchten. Dann erstlich, könn-

Wie das Wort: legitimum ausgedeutet werden könne.

te das Wort: legitiment, also ausgedeutet werden, als ob diejenigen Con-

§. XXIX.

Die Franzosen erklären sich weiter, über die conjunctam cum Federatis tractationem.

Die Mediatorez eröffneter nun solches denen Franzosen, welche aber darein nicht willigen wollten, aus Ursache, weil auf diese Art, und wann die Formula der Kayserlichen Gesandten gelten sollte, ein jeder der Französische Conföderirten und Adhærenten, in den Stand gesetzt würde, sich von Frankreich zu trennen, und separatum seinen Frieden, wie es

ihm gut deuchte, zu machen: Jedoch erklärten sie dabey, sich gefallen zu lassen, daß alles dasjenige aus der Vollmacht herausgelassen werden möchte, was auf eine conjunctam cum Federatis Tractationem gezogen werden könnte, aber mit der condition, daß daraus keine dissolutio federis statuiret werden sollte. Es projectirten daher die Mediatorez eine an-

Die Mediatorez projectirten eine andere